# **Amtsblatt**

# für den Regierungsbezirk Arnsberg

## mit Öffentlichem Anzeiger

### Ausgegeben in Arnsberg am 21. November 1992

Nr. 47

#### Inhalt:

B. Verordnungen, **Verfügungen** und Bekanntmachungen des **Regierungspräsidenten** 

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnungzur Festsetzungdes Wasserschutzgebietesfür das Einzugsgebiet der Versetalsperre und Fürwiggetalsperre – Wasserschutzgebietsverordnung Verse-Fürwigge-Talsperre – S. 491

#### Rundverfügungen

2 Öffentliche Ordnung: Kennzeichnung von Wanderwegen S. 496

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 496

C. Rechtsvorschriften und üekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestlegungeiner Ortsdurchfahrt in der Stadt Freudenberg S. 496 – dto. S. 497 – Antrag der Firma Franz Hillebrand KG, Kastanlenallee 15,5860 Iserlohn. auf die Erteilung der Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgess-ces S. 497 – Verlust- und Ungültigkeitserklätungen von Polizektienstausweisen S. 498 – Sitzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet S. 498 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 498 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 498 – Aufgebote der Sparkasse Finnentrop S. 499 – Aufgebote der Sparkasse Haltingen S. 499 – Aufgebote der Stadtsparkasse Herdecke S. 499 – Aufgebote der Stadtsparkasse Herdecke S. 499 – Aufgebote der Stadtsparkasse Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Stadtischen Sparkasse zu Schweim S. 500 – Aufgebote der Sparkasse Zuchweim S. 500 – Aufgebote der S

E Sonstige Mitteilungen

Hinweis S. 501

Im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage wird der Redaktionsschluß für die Ausgabe Nr. 51/92 (Erscheinungsdatum: 19. 12. 1992) auf den 14. 12. 1992. die Ausgabe Nr. 52/92 (Erscheinungsdatum:26. 12.1992) auf den 16. 12. 1992 und die Ausgabe Nr. 53/92 (Erscheinungsdatum:2. 1. 1993) auf den 18. 12. 1992 festgesetzt.



Verordnungen, Verfügungen und **Bekanntmachungen** des Regierungspräsidenten

#### VERORDNUNGEN

1402. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Versetaisperre und Fürwiggetalsperre – Wasserschutzgebietsverordnung Verse-Fürwigge-Talsperre –

#### Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone II
- § 4 Schutz in der Zone I
- § 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

#### Aufgrund

 der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntrnachungvom 23. September 1986 (BGBI.1S. 1529, 1654), zuletzt geän-

- dert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird

Im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen

#### verordnet:

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der bffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Versetalsperre und Fürwiggetalsperre ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2)Begünstigte Unternehmer im Sinne von §15Abs. 1 LWG sind:
  - Stadt Werdohl.
  - Stadt Meinerzhagen,
  - Gemeinde Herscheid und
  - Stadtwerke Lüdenscheid.

(3) Das Wasserschutzgebiet gliedertsich in die engere Schutzzone (Zone II) und den Stauraum mit Uferzone (Zone I).

(4) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen Lüdenscheid Land – der Stadt Lüdenscheid, Kierspe – der Stadt Kierspe.

Meinerzhagen und Vaibert – der Stadt Meinerzhagen, Herscheid – der Gemeinde Herscheid.

(5) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 (Blatt 1.2 und 1.3, 2.2–2.4, 3.2–3.4, 4.2 und 4.3). Hierin sind die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedennanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

- 1. Regierungspräsident Arnsberg
  - Obere Wasserbehörde 5760 Amsberg 2
- 2. Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises
  - Untere Wasserbehörde 5880 Lüdenscheid
- 3. Stadtdirektor 5880 Lüdenscheid
- 4. Stadtdirektor 5883 Kierspe
- 5. Stadtdirektor 5882 Meinerzhagen
- 6. Gemeindedirektor 5974 Herscheid

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1)Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesemvermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere
  - Säuren, Laugen,
  - Alkalimetalle, Silicium legierungenmit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze.
  - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
  - flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen.
  - chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings-oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
  - Gifte,
  - organische Lösungsmittel,
  - radioaktive Stoffe,

- Jauche. Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesen **gehören** auch die in der Allgemeinen **Ver**waltungsvorschrift über die **nähere Bestimmung was**sergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9. **März** 1990 des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 01 aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie' deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser. Einstreu oder Futterresten.

- (4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere
  - Akkumulatorenfabriken,
  - Beizereien,
  - Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe. die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
  - chemische Fabriken,
  - Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
  - Chemikalienhandlungen.
  - Kaliwerke, Salinen,
  - Kernkraftwerke,
  - Metallhütten.
  - Sprengstoffabriken,
  - Textilveredelungsbetriebe,
  - Tierkörperverwertungsstellen,
  - Zellulosefabriken,
  - Zuckerfabriken.
- (5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich einge-

bettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind. daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind. werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

#### § 3

#### Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig
  - 1. Erdaufschlüsse oder Bodeneingnffe jeder **Art.** durch die die belebte **Bodenzone** oder die Deckschichten verletzt oder vermindert werden,

#### ausgenommen:

- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
- Maßnahmen für
  - das Verlegen von Post- und Stromkabeln,
  - das Aufstellen von Masten,
  - das Verlegen von Versorgungsleitungen,
- das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändernvon Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,
- 3. das Anlegenoder wesentliche Ändern von Fischteichen,
- 4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
- 5. das Emchten, Erweitern oder wesentliche Ändem von Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieselkraftstoff, die vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 9 ausgenommen sind,
- das Emchten, Erweitern oder wesentliche Ändem von Fahrsilos, Festmistlager und von Anlagen zum Lagern oder Sammeln von Gülle. Jauche und Silagesickersaft,
- 7. das Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW), privilegierte Vorhaben gemäß§35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für im Schutzgebiet bestehende Betriebe,
- 8. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
- das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flachen.
- der Kahlschlag von Wald oder eine' diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung über 1 ha.
- 11. die forstwirtschaftliche Anwendung zugelassener Pfianzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen.

#### (2) In der Zone II sind verboten

 das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen so-

- wie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe.
- 2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen.
- 3. Abgrabungen,
- das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),

#### ausgenommen

- Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
- Privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1
   Baugesetzbuch (BauGB) für im Schutzgebiet bestehende Betriebe.
- Abfallentsorgungsanlagensowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks. Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
- Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an Gewässern.
- 7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen,
- das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
- das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen. Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten wassergefährdender Stoffe,

#### ausgenommen:

- Anlagenzum Lagernvon Heizöl sowie Dieselkraftstoff für den haus-, forst- und landwirtschaftlichen Gebrauch in ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern mit einem Rauminhalt bis zu 10 000 l, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau. Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 11,
- das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 13,
- die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln auf abgedichteten, eingefaßten und überdachten Flachen,
- dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersaft, Jauche und Gülle,
- gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwasser ordnungsgemäß beseitigt werden,
- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den Eigenbedarf,
- für den Betrieb des Wasserwerkes Fürwigge,
- das Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser auf land-, forstwirtschaftiich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
- 11. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft auf land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,

#### ausgenommen:

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippefür jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag)erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
- forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden.
- 12. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung,
- 13. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nichtzugelassenen Pflanzenschutzmitteln; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

#### ausgenommen:

die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 50 m zur Wasserschutzzone I,

- das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
- 15. der Transport wassergefährdender Stoffe,

#### ausgenommen

- Anlieferverkehr
- den Durchtransport auf der BAB A 45.
- das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalbdafür zugelassener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
- 17. die Fischfütterung in oberirdischen Gewässern
- 18. das Emchten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
- 19. das Anlegen von Silagemieten,

#### ausgenommen

Rundballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren,

- das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer,
- 21. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
- 22. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe. insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlakken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im StraBen-. Wege-, Wasserbau, und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen,

- 23. Sprengungen,
- 24. Motorsport.

#### 8 4

#### Schutz in der Zone I

(1) Das Betreten und Befahren der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasser-Versorgung oder des Talsperrenbetreibers handeln oder mit behördlichen Oberwachungsaufgaben betraut sind,

#### ausgenommen:

- Nutzungs-, Fischerei- und Jagdausübungsberechtigte.
- das Spazierengehen und Radfahren auf den dafür zugelassenen Wegen,
- das Befahren der Landstraßen L 561 (Versedreieck bis einschließlich Versedamm) und der L 694 von Werkshagen bis Neuemühle,
- das Befahren der L 694 (Westuferstraße) bis zur Fertigstellung der notwendigen Ersatzstraßen,
- der ordnungsgemäße Betrieb der Gaststätte an der Fürwiggetalsperre.
- (2)Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Parkplätzen und den hierzu gehörenden baulichen Anlagen sind genehmigungspflichtig.
- (3) Der Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten,

#### ausgenommen:

Kleingebinde für den Eigenbedarf

- (4) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist verboten.
- (5) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege von Grasnarbe, Strauchwerk und Baumbestand dienen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und jegliche Düngung sind verboten.
- (6) Im übrigen sind in der Zone I alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Talsperre und ihrer Anlagen, der behördlichen Oberwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

#### § 5

#### Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowiedas Errichten. Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten"

Stand: 21./22. November 1983.

#### § 6

#### Duldungspflichten

(1)Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anord-

nungen, sowie die Beobachtung der **Gewässer** und des Bodens **gemäß** § 19 Abs. 2 Nr. **2,** § 21 **WHG** und §§ 116, 117 und **167** Abs. 2 LWG zu dulden.

(2)Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind. genießen Bestandsschutz. Sie haben jedoch zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderiiche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden [§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

- (3)Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüberhinaus zu dulden.
  - das Errichten. Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  - 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
  - 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
  - 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
  - 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
  - das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
  - das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer. Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Die Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

### § 7 Genehmigungen

- (1) Über Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 entscheidet die Untere Wasserbehörde.
- (2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen. die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung. Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (3)Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnun-

gen und sonstige Nachweise)enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfailwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehdrde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen. ist die Weisung mit dem Regierungspräsidenten abzustimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaftund, soweit beteiligt Träger öffentlicher Belange oder das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

- (5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

#### §8

#### Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
  - 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - Verbote zu einer offenbarnicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit. insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber und dem Talsperrenbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks und der Talsperre erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3)Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

#### Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Steilt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar. befindet der Regierungspräsident auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest. die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigungvergeblich bemüht haben.

#### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 dieser VerordnunggenehmigungspflichtigeHandlungohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.
- (3)Ordnungswidrigkeitenkönnen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### 811

#### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriftenvorgesehenen Anzeige-. Genehmigungs-, Duldungs-oder Zulassungspflichten. Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg. den 5. 11. 1992

54.1.11 - I. 962.532

Der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde

gez. Berve [Regierungspräsidentin)

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 491

#### RUNDVERFÜGUNGEN

# Offentliche Ordnung

#### 1403. Kennzeichnung von Wanderwegen

Der Regierungspräsident Arnsberg, 5. 11. 1992 51.2.4-1

Gemäß § 59 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaites und zur Entwicklung der Landschaft

(Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734). zuletzt geändert durch § 51 Abs. 6 des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzesvom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) sowie durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) und der §§ 19 und 20 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683 - SGV. NW. 791) habe ich folgende Befugnisse erteilt:

- dem Sauerländischen Gebirgsvereine. V., Hauptgeschäftsstelle, Emster Straße 104, 5800 Hagen 1, Wanderwege/Skiwanderwege im Regierungsbezirk Arnsberg, innerhalb von Naturparken in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger, zu kennzeichnen;
- den Naturparkträgern, in Abstimmung mit dem Sauerländischen Gebirgsverein e. V., Rund- und Ortswandenvege innerhalb des jeweiligen Naturparks zu kennzeichnen.

Diese Befugnis ist befristet bis zum 31. Dezember

Meine Verfügungvom 13. Januar 1988 wird hiermit aufgehoben.

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 496

#### **BEKANNTMACHUNGEN**

1404. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident Arnsberg, 10. 11. 1992 53.5.40-186

Der Unternehmer, Heinz-Jürgen Wiilecke, Bauerakker 6, 4690 Herne 1, hat am 13. 9. 1989 von mir die Genehmigung zur Ausführung von Ausflugsfahrtenmit Kraftomnibussen und Verkehr mit Mietomnibussennach §§ 48 und 49 PBefG erhalten. Die Genehmigungsurkunden sowie die erteilten gekürzten Ausfertigungen der Genehmigungen (Auszüge] mit den amtlichen Kenzeichen HER - KJ 10 und DU - HC 631 sind verlorengegangen. Die Urkunden und die Auszüge werden hiermit für kraftlos erklärt. Sollten sie aufgefunden werden, bitte ich sie mir zu zuleiten.

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 496



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 1405. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestlegung einer Ortsdurchfahrt in der Stadt Freudenberg

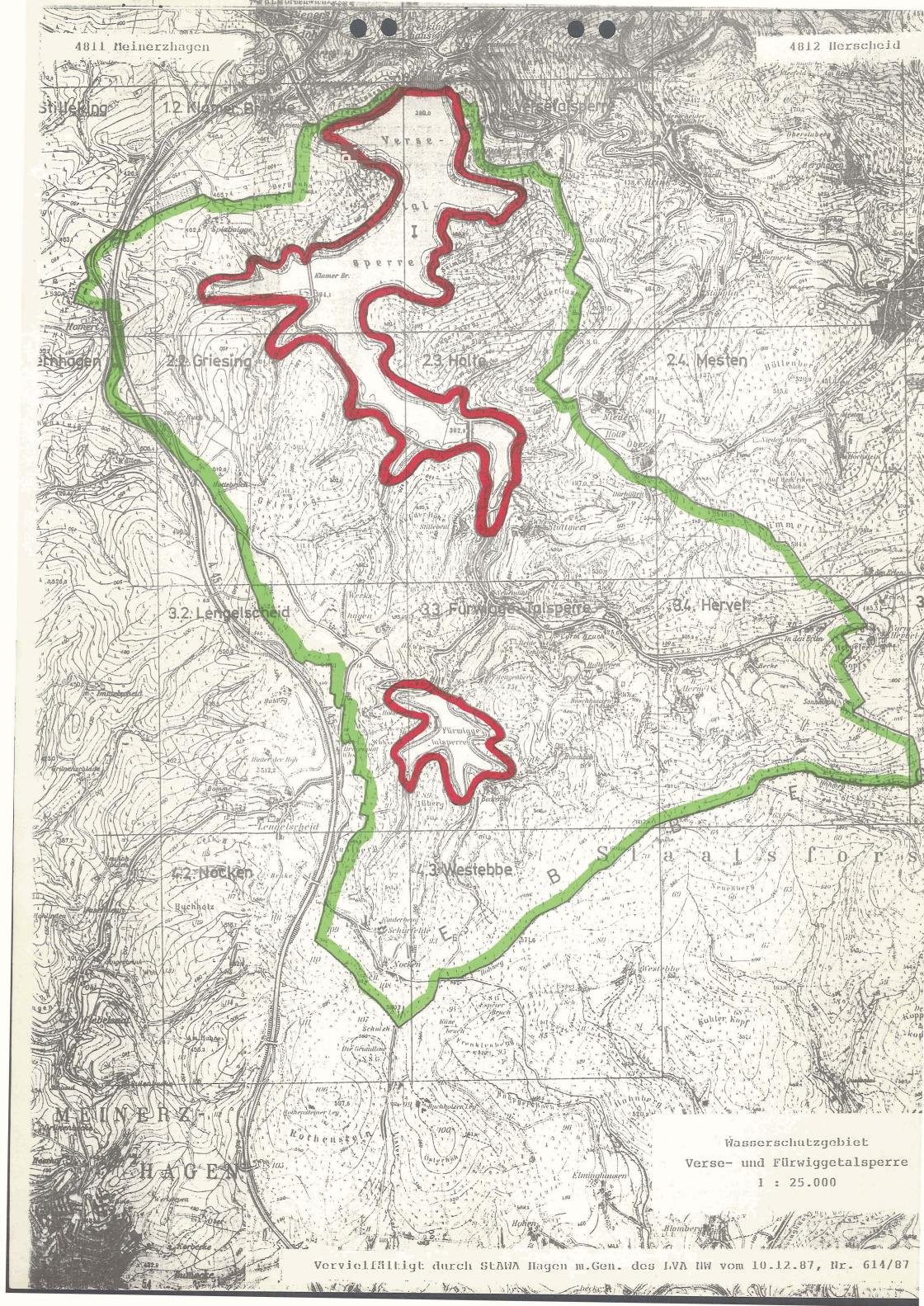
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Münster, 4. 11. 1992

- Straßenbauverwaltung -

4000/1133-3153/20/564/4190

In der Stadt Freudenberg, Stadtteil Niederholzklau. Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg,



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Versetalsperre und Fürwiggetalsperre - Wasserschutzgebietsverordnung Verse-Fürwigge-Talsperre - vom 5. 11. 1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21. November 1992; (1. Änderungsverordnung Verse-Fürwigge-Talsperre)

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150,
   161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -

LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175),

 der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201),

wird verordnet:

Die Wasserschutzgebietsverordnung Verse-Fürwigge-Talsperre wird wie folgt geändert:

8 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und den hierzu gehörenden baulichen Anlagen sind genehmigungspflichtig.

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, den 19. März 1993

Az.: 54.1.11-I.962.532

Der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde gez. Berve Regierungspräsidentin

Abl. Reg. Abg. 1993, S. 107